

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Landesdirektion Sachsen
per E-Mail
Birgit.Schoenherr@lds.sachsen.de

Nachrichtlich
Daniela.Grabow@sms.sachsen.de
Annett.Forberg@smi.sachsen.de

Sicherung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung 1. Erlass Siedlungswasserversorgung im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Anlagen: 4

Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen sowie zur Ergänzung der bereits erlassenen Verhaltensregeln und Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 geben wir Ihnen folgende Hinweise für die Sicherung der Aufgabenbereiche **Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**:

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung als Teil der kritischen Infrastruktur

Kritische Infrastrukturen (KRITIS)¹ sind Organisationen oder Einrichtungen mit erheblicher Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat aktuell (Stand: 18. März 2020) Handlungsempfehlungen für Unternehmen, insbesondere für Betreiber Kritischer Infrastrukturen, herausgegeben (Anlage 1).

Nach der Übersicht im Sonderdruck Nummer 4 Seite 239 des Sächsischen Amtsblattes vom 19. März 2020 (Anlage 2) sind u. a. die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung und Entsorgung (hier: öffentliche Abwasserbeseitigung) Teil der Kritischen Infrastruktur im Freistaat Sachsen. Dies gilt unabhängig von einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausgestaltung. Für die Wasserversorgung ist die Aufgabe in § 50 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 42 und 43 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und für die Abwasserbeseitigung in §§ 54 ff WHG und §§ 48 ff SächsWG konkretisiert. Die Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und öffentlichen Abwasserbeseitigung sind gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 und § 50 Absatz 1 SächsWG die Gemeinden bzw. die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie z. B. Zweckverbände, auf die die Aufgabe übertragen wurde.

¹Bundesministerium des Innern: Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie) – Seite 3
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bevoelkerungsschutz/kritis.html>

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Anett Ziller

Durchwahl
Telefon +49 351 564-24313
Telefax +49 351 564-24004

anett.ziller@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
43-8617/24/1

Dresden,
30. März 2020

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 melden.

Bitte beachten Sie die allgemei-
nen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministeri-
um für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen Daten-
schutz-Grundverordnung auf
www.smul.sachsen.de



2020/27880

Dabei erstreckt sich der Bereich der Trinkwasserversorgung auf alle Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung sowie Steuerung und Überwachung von Trinkwasser. Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst nach § 54 Absatz 2 WHG das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm einschließlich Steuerung und Überwachung. Gemäß § 48 Satz 1 und 2 SächsWG gehört ergänzend zur Abwasserbeseitigung auch das Stabilisieren von Klärschlamm und bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Fäkalien dienen, auch das Entleeren, Transportieren und Behandeln des Grubeninhalts. Die Abwasserbeseitigung umfasst gemäß § 48 Satz 3 SächsWG bei Kleinkläranlagen und bei abflusslosen Gruben auch die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung dieser Anlagen.

Daraus folgt:

Die Aufgabenerfüllung ist durch die Träger der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auch in Not- und Krisensituationen sicherzustellen. Für die Wasserversorgung ergibt sich dies bereits explizit aus § 42 Absatz 1 SächsWG. Für die Abwasserbeseitigung ist dies darauf zurückzuführen, dass diese zu den Aufgaben der Daseinsvorsorge gehört, Teil der kritischen Infrastruktur (s. o.) und von besonderer Bedeutung für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist.

Für einen sicheren und den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. dem Stand der Technik entsprechenden Betrieb definiert das Regelwerk anlagenbezogen verbindliche Vorgaben. Für die öffentliche Trinkwasserversorgung gelten die Vorgaben der DIN 2000 sowie der AVBWasserV. In den Leitlinien DIN EN 15975-1 und DIN EN 15975-2 werden außerdem Empfehlungen zur Umsetzung eines Risiko- und Krisenmanagements zur Sicherheit der Trinkwasserversorgung gegeben. Für die Abwasserbeseitigung enthält das Merkblatt DWA-M 1000 (Januar 2020) Anforderungen zur Aufstellung von Notfallplänen und Hinweise zum Umgang mit Störungen.

Ein Krisenmanagement ist bereits dann erforderlich, wenn ein Ereignis nicht sofort aber in naher Zukunft zu negativen Auswirkungen im betrieblichen Alltag führen kann, welche gegebenenfalls nicht mehr mit eigenen Ressourcen beherrschbar sind.

Die gegenwärtige Coronavirus-Pandemie ist eine Gefährdung, die ein angepasstes Krisenmanagement erforderlich macht.

Entsprechend dem aktuellen Lagebericht der Landesdirektion Sachsen (LDS) liegen gegenwärtig vereinzelt Abweichungen bzw. Störungen des Normalbetriebs vor. Diese werden durch die Aufgabenträger (AT) mit betriebsgewöhnlichen Mitteln in Umsetzung von Pandemieplänen beherrscht.

Im Hinblick auf eine mögliche weitere Verschärfungen der Situation sind die AT gehalten, sich auf krisenhafte Entwicklungen, d. h. den Übergang vom betrieblichen Störungsmanagement zum Krisenmanagement vorzubereiten. Dabei sind (soweit noch nicht erfolgt) Pandemiepläne umzusetzen sowie die Ablauf- und Aufbauorganisation nach Möglichkeit spezifisch anzupassen. Beispielhaft wird der zur Weitergabe an die AT autorisierte Pandemieplan der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen als Anlage 3 beigefügt.

Ergänzend werden folgende Hinweise zum Krisenmanagement gegeben:

Identifikation der Schlüsselprozesse, die der Aufrechterhaltung von Versorgungssicherheit / Entsorgungssicherheit dienen² und ständig abzusichern sind

Für die Trinkwasserversorgung sind dies insbesondere alle die Prozesse (von der Rohwassergewinnung bis zur Trinkwasserverteilung), die essentiell sind zur:

- Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung
- Sicherstellung der Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und Druck.

Für die Abwasserbeseitigung sind dies insbesondere alle die Prozesse, die essentiell sind zur:

- geordneten Ableitung von Abwasser aus Siedlungen (Sicherstellung der Ortshygiene durch schadlose Ableitung von häuslichem Schmutzwasser)
- Behandlung des Schmutzwassers in Abwasserbehandlungsanlagen (Hygiene- und Gewässerschutzaspekte)
- Sicherstellung des geordneten Klärschlammabzugs, der Klärschlammbehandlung (insbesondere Stabilisierung/Entwässerung), -lagerung, -verwertung bzw. -entsorgung

Die Prozesse der Abwasserableitung/Abwasserbehandlung bedürfen insbesondere dort einer verstärkten Überwachung, wo eine Einleitung in Gewässer erfolgt, die der Trinkwassergewinnung dienen (z. B. über Uferfiltration).

Anpassung des Personaleinsatzes / Personalorganisation

Es wird empfohlen, durch abgestimmte Personaleinsatzpläne vorrangig die Aufrechterhaltung der Schlüsselprozesse zu gewährleisten und möglichen Personalengpässen aktiv vorzubeugen. d. h.

- organisatorische Sicherstellung der Verfügbarkeit von Schlüsselpersonal (erforderlichenfalls Schicht- bzw. Wechselbetrieb zur Erhaltung einer Reserve im Quarantäne- oder Infektionsfall)
- Risikominimierung, insbesondere für zentrales Fachpersonal (z. B. leitende Technologen, die bei Personalausfall Hilfskräfte anleiten können)

Einschränkungen mit betrieblichen Auswirkungen können auch indirekt durch z. B. Ausfall essentieller Systemdienstleistungen Dritter (Energie/ Betriebs- und Hilfsstoffe/ Entsorgung von Reststoffen) eintreten. Daher sind nach Möglichkeit frühzeitig entsprechende Informations- und Interaktionsketten aufzustellen.

² Das einschlägige Regelwerk für die Wasserversorgung weist die Versorgungssicherheit als übergeordnetes Ziel aus, an das entsprechende Zielerfordernisse gesundheitsbezogener, ästhetischer sowie versorgungstechnischer Art gestellt werden: Die Bereitstellung von Trinkwasser hat möglichst ständig, in hygienisch einwandfreier Qualität, in ausreichender Menge und mit ausreichendem Druck zu erfolgen. Diese Grundanforderungen sind im Wesentlichen in der TrinkwV und im Infektionsschutzgesetz verankert.

Die AT werden gebeten, ihr betriebsnotwendiges Personal mit entsprechenden „Unabkömmlichkeitsbescheinigungen“ auszustatten, aus denen hervorgeht, dass der genannte Beschäftigte einer Tätigkeit für ein Unternehmen der kritischen Infrastruktur nachgeht.

Es wird nahegelegt, rechtzeitig den Einsatz bzw. die Mobilisierung von externen Kräften zu prüfen und abzustimmen, z. B. durch

- Vereinbarungen mit externen Dienstleistungseinrichtungen zur Übernahme von Aufgaben
- Aktivierung von Personal aus anderen Betriebsbereichen bei entsprechender Qualifikation oder Personal im Ruhestand
- Vereinbarung mit Nachbargemeinden- bzw. -verbänden zur Bildung von (Personal)-Kooperationen (Netzwerke mit benachbarten Versorgern aufbauen)

Ausnahmeregelung zum Einsatz von nicht ersetzbaren Mitarbeitern in Quarantänestellung

Das Robert Koch Institut hat mit Datum vom 27. März 2020 Empfehlungen zum „Umgang mit Personal der kritischen Infrastruktur in Situationen mit relevantem Personalmangel im Rahmen der COVID-19-Pandemie“ herausgegeben. Sie finden die Informationen unter beigefügtem Link:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Personal_KritIs.html

Durchführung der nach der Trinkwasserverordnung vorgeschriebenen Untersuchungen

§ 14 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) regelt in Verbindung mit Anlage 4 TrinkwV Häufigkeit und Umfang der durch den Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage durchzuführenden Untersuchungen. Abweichende Bestimmungen für Krisen- oder Ausnahmesituationen sind weder in der TrinkwV noch im Infektionsschutzgesetz enthalten, so dass auch in diesen Fällen die rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind.

Sollte es im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu Problemen bei der Durchführung der Trinkwasseruntersuchungen kommen, beispielsweise durch personelle Engpässe bei den Untersuchungsstellen oder bei der Probennahme, besteht aber die Möglichkeit, im Rahmen der Abstimmung der Probennahmeplanung mit dem Gesundheitsamt zeitlich befristet die Untersuchungen wie folgt zu priorisieren:

- Die verpflichtenden Untersuchungen der Parameter der Gruppe A (siehe Anlage 4 TrinkwV) sind weiterhin mit nach TrinkwV festgelegter Häufigkeit durchzuführen.
- Die verpflichtenden Untersuchungen der Parameter der Gruppe B (siehe Anlage 4 TrinkwV) können zunächst verschoben werden, eine Nachholung im Jahresverlauf ist anzustreben.
- Untersuchungen im Rahmen der Ursachenermittlung einer Trinkwasserverunreinigung oder bei Wiederinbetriebnahme von Teilen der Wasserversorgung sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr können nicht verschoben werden.

Sicherstellung der Versorgung mit den für den Anlagenbetrieb erforderlichen Betriebs- und Hilfsstoffen

Die Reserven an Betriebs- und Hilfsstoffen sind anlagen- und aufgabenträgerübergreifend zu prüfen. Mögliche Engpässe sind rechtzeitig auch durch die Kontaktaufnahme zu den Lieferanten abzuklären. Sind bei begründeten Lieferschwierigkeiten aufgrund lagebedingt eingeschränkter Produktionsprozesse perspektivisch Beeinträchtigungen der Versorgung zu besorgen, ist dies rechtzeitig über den täglichen Lagebericht gegenüber der Landesdirektion Sachsen anzuzeigen sowie alle zumutbaren Möglichkeiten der Ersatzbeschaffung abzuklären. Dies gilt analog auch für Fremdfirmen, die zur Beseitigung von Schäden oder unaufschiebbarer Wartungsaufgaben benötigt werden. Deren Erreich- und Einsetzbarkeit soll regelmäßig geprüft werden.

Klärschlammzwischenlagerung

Die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen sind als Abfallerzeuger selbst für eine rechtskonforme Entsorgung verantwortlich und haben dazu i. d. R. mit Anbietern von Entsorgungsleistungen Verträge abgeschlossen. Sofern aus Sicht der AT der Abwasserbeseitigung sich aufgrund der gegenwärtigen Situation Szenarien entwickeln können, die eine Zwischenlagerung von Klärschlämmen erforderlich machen, sind hinsichtlich der Ausweitung von Lagerflächen für die zeitweise Lagerung nicht entsorgbarer Abfälle die zuständigen Immissionsschutzbehörden frühzeitig einzubinden.

Auf der Basis des Immissionsschutzrechtes ist die Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen von bis 100 Tonnen bis ein Jahr genehmigungsfrei. Bei größeren Mengen ist auch in der gegenwärtigen Situation eine Befassung der zuständigen Immissionsschutzbehörde erforderlich.

Eine „Schnell-Genehmigung“ kann es in der Regel nicht geben. Deshalb wird den Entsorgungsträgern im Fall der absehbaren Überschreitung zulässiger Lagermengen oder der Nutzung zusätzlicher Orte empfohlen, in jedem Fall rechtzeitig die zuständige Immissionsschutzbehörde und Bodenschutzbehörde zu informieren und ggf. eine risikominimierende Abstimmung herbeizuführen. Die Genehmigungsbehörde wird dann eine Duldung erwägen und ggf. im Nachgang tätig werden und beispielsweise über entsprechende Abbau-Konzepte die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes veranlassen.

Geeignete „Stapelflächen“ sind, soweit möglich, auf den Geländen der Kläranlagen einzurichten³. Darüber hinaus sollten bei Bedarf Lagermöglichkeiten bei gewerblichen Entsorgern oder privaten Dritten⁴ oder die vorübergehende Wiederzulassung vormaliger Lagerkapazitäten geprüft bzw. beantragt werden.

Nach einer Prüfung der LDS sind gegenwärtig noch keine pandemiebedingten Entsorgungseingänge für Klärschlamm bekannt.

³ Über entsprechende Absichten sind zunächst die zuständigen Wasserbehörden zu informieren, da die Zwischenlagerung dann (vor Abgabe des Klärschlammes „nach außen“ bzw. an Dritte) noch unter Wasserrecht fällt.

⁴ Bspw. landwirtschaftliche Unternehmen, Silos von Energie-Biogasanlagen etc.

Vollzug der Eigenkontrolle von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

Von mehreren Aufgabenträgern bzw. durch mit der Wahrnehmung der Aufgabe beauftragte Dritte wurde mitgeteilt, dass durch die personellen Einschränkungen bei Umsetzung des Pandemieplanes die in § 2 Absatz 1 Eigenkontroll-VO vorgesehene Eigenkontrollpflicht nicht mehr vollständig umgesetzt werden könne.

Eine Reduzierung des Eigenkontrollumfangs kann situationsbedingt **und nur in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde** befristet insbesondere dann geduldet werden, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

- pandemiebedingte Einschränkungen der Personalverfügbarkeit liegen nachweislich vor (bspw. Pandemieplan in Kraft; Mitarbeiter in Quarantäne) und die ausgesetzten Eigenkontrollmaßnahmen sind personalintensiv,
- die Funktionssicherheit der Schlüsselfunktionen (Ableitung zur Sicherstellung der Ortshygiene, Abwasser- und Schlammbehandlung) wird anderweitig festgestellt⁵ (bspw. kontinuierliche Onlinemessung von Parametern),
- die Reduzierung beschränkt sich insbesondere auf Kontrolle von Nebenprozessen,
- die Reduzierung beschränkt sich insbesondere auf die Überwachungsdichte (Umfang und Anzahl der Probennahmen, insbesondere im Anlagenzulauf) und über die verbleibende Überwachung kann sicher auf die Funktionssicherheit der Anlage geschlossen werden⁵,
- Art/Umfang/Dauer der Einschränkungen werden dokumentiert.

Vermieden werden sollen:

Einschränkungen bezüglich der Analyse behördlich vorgegebener Überwachungswerte, insbesondere von Summenparametern im Ablauf, die Rückschlüsse auf die Funktionsfähigkeit der Anlagen zulassen.

Ausgeschlossen sind:

- Einschränkungen der Eigenkontrolle bei Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen mit Bezug zu Trinkwasserentnahmen oder Lage der KA oberhalb von Uferfiltrat-Entnahmen aus Fließgewässern sowie
- Einschränkungen von Eigenkontrollmaßnahmen, die für Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit (Explosionsschutz) unmittelbar relevant sind.

Für Rückfragen der unteren Wasserbehörden zu möglichen Reduzierungen des Eigenkontrollumfangs (Analytik/ Probennahmespektrum) sowie zur Anmeldung anlassbezogener Überwachungen mit Probennahmen ist der Bereich der behördlichen Einleiterüberwachung der LDS, Referat Siedlungswasserwirtschaft besetzt (Kontakt: 03 71 532-18 29).

⁵ gegenüber der zuständigen Wasserbehörde erklärungsbedürftig
Seite 6 von 8

Die mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmte Ausnahmeregelung zum Vollzug der Eigenkontrolle ist längstens befristet auf die zeitliche Dauer der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Ausgangsbeschränkungen vom 22. März 2020 und ggf. folgender i. d. S. erlassener Allgemeinverfügungen zuzüglich eines weiteren Kalendermonats.

Kleinkläranlagen (KKA)

Hinweise zum Umgang mit KKA bzgl. Wartung, Überwachung etc. werden in Kürze durch einen eigenen Erlass geregelt.

Informationsaustausch mit den zuständigen Wasserbehörden und Gesundheitsämtern

Grundsätzlich empfiehlt es sich, dass die AT die Behörden regelmäßig über die aktuelle Lage informieren. Dies erfolgt gegenwärtig über die täglich verpflichtende Berichterstattung an die LDS. Die zuständigen unteren Wasserbehörden erhalten die Berichte über die LDS.

Über den täglichen Lagebericht an die LDS ist frühzeitig auf mögliche Gefährdungen der Betriebsabläufe, beispielsweise durch Personalausfall, Sperrzonen o. ä., hinzuweisen, um so ggf. behördliche Unterstützung in die Wege leiten zu können.

Einstufung der Gefährdung durch Coronavirus – Übertragungsweg Trinkwasser und Abwasser

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat mit Information vom 17. März 2020 folgende Einschätzung veröffentlicht: „Nach derzeitigem Stand des Wissens ist eine Übertragung von SARS-CoV-2 über den Weg des Abwassers sehr unwahrscheinlich. Eine Gefährdung für Beschäftigte in abwassertechnischen Anlagen in Zusammenhang mit den in Deutschland bisher wenigen SARS-CoV-2 Fällen ist nicht gegeben.“ Weitere Informationen des DWA-Fachausschusses sind unter folgendem Link abrufbar: <https://de.dwa.de/de/gef%C3%A4hrdung-durch-coronavirus.html>

Zu trinkwasserbezogenen Fragestellungen hat das Umweltbundesamt am 12. März 2020 eine Stellungnahme nach Anhörung der Trinkwasserkommission abgegeben (Anlage 4). Danach ist „eine Übertragung des Coronavirus über die öffentliche Trinkwasserversorgung nach derzeitigem Kenntnisstand höchst unwahrscheinlich“.

Laufend aktualisierte Fachinformationen

Laufend aktualisierte Fachinformationen sind einsehbar über die Sonderseiten der Fachverbände BDEW und DVGW:

<https://www.dvgw.de/wichtige-infos-zu-covid-19/>

<https://www.bdew.de/energie/corona-virus/>

Der DWA-Fachausschuss BIZ-4 „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ hat Empfehlungen für Pandemiemaßnahmen in Abwasserbetrieben erarbeitet. Diese und weitere Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://de.dwa.de/de/pandemiema%C3%9Fnahmen-in-abwasserbetrieben.html>

Darüber hinaus wird in Kürze auf der Seite des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft eine FAQ-Liste mit häufig gestellten Fragen und Antworten zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestellt.

Die Landesdirektion Sachsen wird gebeten, diese Hinweise an die Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die unteren Wasserbehörden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Eckardt

Referatsleiter

Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser